

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tagesblatt Riesa.  
Herrnstr. 20.

**Amtsblatt**

Postkontor: Leipzig 21008.  
Grosche Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 184.

Freitag, 9. August 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gelbdruckende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatte erstreckt sich, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Haftung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzeichnige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Bekanntmachung

über die Entrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumschlagsteuereinfaches.

Nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes und § 39 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, ihr Unternehmen bis zum 15. August 1918 schriftlich oder mündlich beim zuständigen Umsatzsteueramt anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumschlagsteuereinfach im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in dem Unternehmen keine Gegenstände der in § 8 des Gesetzes bezeichneten Arten (Lugusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.

Zuständige Umsatzsteuerämter sind

- a) für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptstaatsamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptstaatsämter,
- c) für die selbständigen Gutsbezirke:  
in den Hauptstaatsamtbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptstaatsamt Chemnitz,  
in den Hauptstaatsamtbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptstaatsamt Dresden II,  
in den Hauptstaatsamtbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptstaatsamt Leipzig II,  
in dem Hauptstaatsamtbezirk Eibenstock das Hauptstaatsamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Kerze, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstverbrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Takte von 5 vom Tausend sind die Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Für die Lieferung von Lugusgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

Die Nichterreichung der Anmeldung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

II. Steuerpflichtige, die Lugusgegenstände im Kleinhandel umsetzen, haben eine Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für jeden Monat bis Ende des folgenden Monats, also erstmalig bis Ende September 1918 beim zuständigen Umsatzsteueramt abzugeben.

Außerdem haben Steuerpflichtige, die Lugusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichsanzeigers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Lugusgegenstände vom 2. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach dieser Bekanntmachung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, eine Erklärung über die in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 vereinnahmten Entgelte im Laufe des Monats August 1918 abzugeben.

III. Endlich werden die zur Entrichtung des Warenumschlagsteuereinfaches nach dem Gesetze vom 28. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumschlagsteuereinfaches in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1918 schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Steuerstelle bis zum 31. August 1918 anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzusenden.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung des Warenumschlagsteuereinfaches und zur Entrichtung der Abgabe.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zur Erstattung oder schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugeht, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Dresden, am 2. August 1918.

Königliche Generaldirektion.

## Fleischversorgung betr.

Da die erhöhte Brotration erst ab 10. August 1918 gegeben wird, wird verordnungsgemäß für die Zeit bis 18. August für die Woche

150 gr Fleisch, Wurst und dergl.

für Personen über 6 Jahre und

75 gr für Kinder bis zu 6 Jahren und

bei den Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlaubersnahrungsmittelkarte sind mit 20 gr zu beliefern.

Vom 10. August dieses Jahres ab gelten a)enthalten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. August 1918 — 891 a V —.

Großenhain, am 7. August 1918.

847 g V. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Krankenzulagen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Kommunalverband zur Zeit Haferröhrenmittel überhaupt nicht und Getreide, Milch, sowie Butter nur in sehr knappen Mengen zur Verfügung stehen, wird gleichzeitig zur Vermeidung unnötiger Anfragen darauf hingewiesen, daß die mit Krankenzulagen Bedachten bei Verlängerung der Zulagen auf eine Zulage in der bisherigen Höhe nur in ganz besonders dringlichen Ausnahmefällen rechnen dürfen.

Großenhain, am 8. August 1918.

809 a III. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Abgabe von Speisefertigkartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 12. bis mit 18. August 1918 — gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund, auf den gleichen Abschnitt der roten Kartoffelkarte 2 Pfund Fertigkartoffeln zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle Kartoffelverarbeitungsanstalten, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen, sowie Kartoffelzeuger, die Speisefertigkartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Kartoffelzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910 a II — in Geltung.

Großenhain, am 8. August 1918.

987 a II. Der Kommunalverband.

## Schwerarbeiterzulage an die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen betr.

Die Zulage für Schwerarbeiter kann den in der Landwirtschaft beschäftigten über 14 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie den Selbstverforgern, jedoch nur soweit sie bei der Getreideernte mit tätig sind, auf die Zeit vom 12. bis 18. August 1918, weiter gewährt werden.

Die Zulage ist den in Frage kommenden Personen lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, zu gewähren. Es haben überdies auch nur diejenigen Personen Anspruch auf die Zulage, die tatsächlich ständig, also nicht nur Stunden- oder tageweise, bei der Getreideernte mit tätig sind.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Beschäftigten zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, zu entscheiden hat. Wer sich die Zulage unzulässig verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vom 10. August 1918 ab ist die Gewährung der Zulage einzustellen. Ueber den Zeitpunkt der späteren Weitergewährung, ergibt wieder Bekanntmachung. Großenhain, am 8. August 1918.

Der Kommunalverband. 988 a I

## Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom 14. laufenden Monats ab

1. auf Abschnitt Nr. 33 der grauen Nährmittelkarte I 100 gr Suppen, gelben " 1 60 gr Suppen, roten " 1 300 gr Kindererstmehl od. Haferröhren, grünen " 1 1 od. Haferröhren.
2. auf Abschnitt 38 der Warenbezugskarte III 200 gr Auslandsmarmelade.

Der Preis beträgt für gemischte Suppen 1.— M. für das Pfund, Suppen in Paketen zu 50 gr —,10 " für den Viertel, Haferröhrenmehl in Paketen zu 1 Pfund —,74 " Haferröhrenmehl in Paketen zu 1/2 Pfund —,38 " Haferröhren in Paketen zu 1/2 Pfund —,35 "

Die Verkaufsstellen haben die abgetrockneten Abschnitte 33 der grauen Nährmittelkarte I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzufächern und bis spätestens den 20. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Wilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 8. August 1918.

70 c III. Der Kommunalverband.

## Grummelversteigerung im Stadtpark.

Die diesjährige Grummelversteigerung im kleinen Stadtpark soll

Montag, den 12. August 1918, nachmittags 3 Uhr,

gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten. Treffpunkt: Festplatz.

Großenhain, am 9. August 1918. G.H.M.

## Ausgabe der Brotkarten und der Bierbezugskarten.

Mit Rücksicht darauf, daß das neue Wirtschaftsjahr erst mit dem 19. August 1918 beginnt, macht sich die Ausgabe einer besonderen Brotkarte für die Woche vom 12. bis mit 18. August 1918 erforderlich. Die Ausgabe dieser Karten erfolgt

Montag, den 12. August 1918, vormittags von 8—12 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Gleichzeitig gelangen die Bierbezugskarten, die auf die Zeit vom 12. August 1918 bis 17. November 1918 gelten, zur Ausgabe. Bühnenhalter haben keinen Anspruch auf Bierbezugskarten.

Großenhain, am 9. August 1918. R.

## 2 Hilfsarbeiterinnen

werden für unsere Kanzlei zum alsbaldigen Eintritt gesucht.

Begleitete Bewerberinnen wollen Gesuche mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sofort bei uns einreichen.

Riesa, den 8. August 1918.

Der Rat der Stadt Riesa. G.H.M.

## Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 17 1/2 Millionen Mark.

## 3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom

Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stallschließfächern. — Einlösung von Zinscheinen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäfts- | schriftlicher Aufträge. | kommunale sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Raffenkunden: | Montags bis mit Freitags: 10—12, 2—4 Uhr | Sonntags: 10—2 Uhr.

Gemeindeverbands-Sparkasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

## Lebensmittelmarkenausgabe in Gröba.

Sonntags, den 10. August 1918, nachmittags 6—7 Uhr, werden in den bekannten

Markenausgabestellen die Brotmarken auf die Zeit vom 12. August bis 18. August 1918

sowie die Biermarken ausgegeben. Wer die Lebensmittelmarken außer der angelegten Aus-

gabezeit abholt, hat 50 Pf. Gebühr zu entrichten.

Gröba, Elbe, am 8. August 1918. Der Gemeindevorstand.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zur Deckung des Bedarfs des Landes-

kulturrats auf das Jahr 1918 einen Zuschlag von 1 Pfennig zu jeder beitragspflichtigen

Gemeindeeinheit ausgesprochen.

Zur Entrichtung der Beiträge sind alle diejenigen land- und forstwirtschaftlichen

Unternehmer verpflichtet, die in ihrem Betriebe Flächen bewirtschaften, auf denen nach

Abzug der Gebäude samt Hofraum und etwaige forstwirtschaftliche Grundstücke rest-

ierenden Einheiten mindestens 120 Steuerhectaren halten.

Der Zuschlag ist mit dem 2. Termin Staatsgrundsteuer längstens

bis 14. August dieses Jahres